



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

## **Bildungs- und Kulturkommission (BKK)**

An den Grossen Rat

**09.0218.02/04.7798.04**

Basel, 23. Juni 2009

Kommissionsbeschluss  
vom 11. Juni 2009

### **Bericht der Bildungs- und Kulturkommission**

betreffend

#### **Ratschlag Nr. 09.0218.01 zu einem Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KuFG)**

sowie

#### **Bericht Nr. 04.7798.03 des Regierungsrats zur Motion Verena Herzog betreffend Ausarbeitung eines Kulturgesetzes auf der Basis der neuen Kantonsverfassung und einer externen Studie über die Bedeutung der Kultur für den Kanton Basel-Stadt und die Region**

## Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Vorgehen.....	3
2	Ausgangslage und Ratschlag .....	3
3	Kommissionsberatung .....	4
3.1	Allgemeines und Kulturleitbild.....	4
3.2	Einzelne Gesetzesparagrafen .....	5
4	Beschlussantrag .....	9

## 1 Auftrag und Vorgehen

Mit Beschluss vom 22. April 2009 hat der Grosse Rat die Bildungs- und Kulturkommission mit der Vorberatung des Ratschlags Nr. 09.0218.01 zu einem Gesetz über die Kulturförderung (Kulturfördergesetz, KuFG) sowie des Berichts Nr. 04.7798.03 des Regierungsrats zur Motion Verena Herzog betreffend Ausarbeitung eines Kulturgesetzes auf der Basis der neuen Kantonsverfassung und einer externen Studie über die Bedeutung der Kultur für den Kanton Basel-Stadt und die Region beauftragt. Die Bildungs- und Kulturkommission hat das Geschäft und ihren Bericht in vier Sitzungen behandelt. An den Beratungen teilgenommen haben auch der Vorsteher des Präsidialdepartements und der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin der Abteilung Kultur.

## 2 Ausgangslage und Ratschlag

Die Schweizerische Bundesverfassung besagt, dass für den Bereich der Kultur die Kantone zuständig sind (Art. 69 Abs. 1). In die neue Kantonsverfassung vom 23. März 2005 wurde ein Passus zur Kulturförderung (§ 35 Abs. 1) aufgenommen. Kulturförderung ist damit in der Kantonsverfassung als wesentlicher Teil des Service public anderen zentralen Aufgaben des Staates wie Bildung, Gesundheitswesen oder Umweltschutz gleichgestellt. § 35 lautet wie folgt:

### *§ 35 Kultur*

*<sup>1</sup>Der Staat fördert das kulturelle Schaffen, die kulturelle Vermittlung und den kulturellen Austausch.*

*<sup>2</sup>Er sorgt für die Erhaltung der Ortsbilder, Denkmäler und seiner eigenen oder der ihm anvertrauten Kulturgüter.*

Darauf basierend wurde aufgrund der Motion Verena Herzog und Konsorten betreffend Ausarbeitung eines Kulturgesetzes auf der Basis der neuen Kantonsverfassung und einer externen Studie über die Bedeutung der Kultur für den Kanton Basel-Stadt und die Region der vorliegende Ratschlag Nr. 09.0218.01 zu einem Kulturfördergesetz ausgearbeitet. Den Gesetzgebungsarbeiten dienten bereits bestehende kantonale Kulturgesetzgebungen als Vorbild und Orientierungshilfe. Ein fachlicher Austausch fand insbesondere mit dem Kanton Basel-Landschaft statt, der zeitgleich ein eigenes Kulturfördergesetz ausarbeitet. Die Berichte und Vernehmlassungsvorlagen des Bundes zur Kulturpolitik wurden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vernehmlassung kommentiert.

Mit dem Kulturfördergesetz werden die staatlichen Aufgaben und Leitlinien für die bisher nicht formell gesetzlich geregelte kantonale Kulturförderung definiert, wobei die bisher gelebte Praxis der Kulturförderung durch den Kanton weitgehend abgebildet wird, aber das Kulturleitbild eine entscheidende Neuerung darstellt. Die Formulierung ist bewusst in der Form eines schlanken Rahmengesetzes gehalten, um eine grösstmögliche Flexibilität in der Praxis zu gewährleisten und um allfällige Anpassungen an die Dynamik im Bereich der Kultur zu ermöglichen, ohne dass jeweils legislative Arbeiten angestrengt werden müssen. Das Gesetz enthält folgende thematische Schwerpunkte:

- Aktive Rolle des Kantons bei der Kulturförderung;
- Offenheit und Vielfalt des Kulturverständnis;

- Gestaltung der Leitlinien und Rahmenbedingungen zur Förderung eines hochwertigen und vielfältigen Kulturangebots und Kulturschaffens;
- Wichtigkeit der Zusammenarbeit über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus mit der öffentlichen Hand und mit Privaten;
- Nennung der Kulturförderinstrumente und -bereiche des Kantons;
- Ermöglichung von Einsatz von Kulturfördermitteln sowohl direkt zu Händen von Projekten und Veranstaltungen wie auch indirekt zu Händen von Institutionen und Organisationen im Kulturbereich, die ihrerseits Kultur vermitteln oder den Zugang zur Kultur erleichtern;
- Regelung der Aufgabenverteilung und Finanzierung auf Kantonebene.

Als mittelfristiges Planungsinstrument des Regierungsrates für die Umsetzung des im Kulturfördergesetz verankerten Kulturförderauftrags soll das neu vorgesehene Kulturleitbild dienen. Dieses erlässt der Regierungsrat nach Anhörung der interessierten Kreise für die jeweilige Legislaturperiode (§ 8 KuFG). Es soll dazu dienen, die Schwerpunkte der Vergabe öffentlicher Fördermittel transparent zu gestalten und auf Entwicklungen im dynamischen Kulturbereich reagieren zu können. Kulturleitbild als konkrete politische Aussage zur Kulturförderung und Kulturfördergesetz als allgemeiner rechtlicher Rahmen dazu sind klar auseinander zu halten.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion Verena Herzog als erledigt abzuschreiben und das dem Ratschlag beigelegte Kulturfördergesetz anzunehmen.

### **3 Kommissionsberatung**

#### **3.1 Allgemeines und Kulturleitbild**

Die allgemeine Kommissionsberatung konzentrierte sich auf zwei Themen: die Form, wie die Vorlage erarbeitet wurde, und die relative Kürze des Gesetzes mit total dreizehn Paragraphen. Beides führte bereits im Vernehmlassungsverfahren vor der parlamentarischen Beratung zu Kritik; es wurde dort bemängelt, dass kein wirklicher Dialog mit den Kulturschaffenden und Zusammenarbeit mit Basel-Landschaft stattgefunden hätte und nur die Abbildung des Status quo erreicht würde.

Die Kommission entnimmt den Ausführungen des Departements, dass sich die Fachstellen der Nachbarkantone durchaus ausgetauscht haben, die Kommunikation darüber aber nicht wirksam genug war. Das Departement weist bei beiden genannten Kritikpunkten (Dialog mit den Kulturschaffenden und Kürze des Gesetzes) auf deren Zusammenhang mit dem durch das Gesetz vorgesehenen Kulturleitbild hin. Eine dialogische Mitwirkung werde den Kulturschaffenden gerade auf der konkreten Ebene des Kulturleitbildes ermöglicht. Die Ausarbeitung der Gesetzesvorlage sei auch deswegen in der Form einer klassischen Vernehmlassung geschehen, damit nicht der gleiche Prozess zwei Mal hintereinander stattfinde und eine Vermischung der Ebenen entstehe. Das Gesetz sei durch seine Kürze und Abstraktion als eigentliches Rahmengesetz ausgelegt und bilde auf dieser Ebene in der Tat weitgehend den Ist-Zustand ab. Gleichzeitig soll als wesentliche Neuerung das Kulturleitbild ermöglichen, unter Einbezug von Kulturakteuren die grossen Leitlinien der Förderpolitik periodisch festzulegen. Diese Priorisierung und Fokussierung finde also auf einer Ebene unterhalb der gesetzlichen statt. Deswegen sei auch der Gedanke eines Kulturkuratoriums nicht weiter verfolgt worden, damit der Gestaltungswille von Politik und

Kulturschaffenden im Leitbild zum Tragen komme und nicht in einem weiteren Handlungsgefäss abgeschwächt werde. Schliesslich bleibe die Budgethoheit bei den Kulturausgaben und somit die abschliessende Gestaltung der Förderpolitik beim Parlament.

Die Kommission konnte die Ausführungen des Departements weitgehend nachvollziehen, doch gab die Kürze des Gesetzestexts Anlass zu einigen Ergänzungsanträgen, die auch Zustimmung fanden. Die Änderungsanträge wurden neben konkreten Anliegen auch mit einer Stärkung der Zukunftsgerichtetheit und des Engagements verbunden, die über die relativ abstrakte Auslegeordnung eines Rahmengesetzes hinausweisen. Die Kommission unterstützt die Absicht, dass das mit diesem Gesetz vorbereitete Leitbild einem kulturellen Gestaltungswillen mit Schwerpunkten und Prioritäten gerecht wird und ein echtes Steuerungsinstrument – auch mit quantitativen Angaben – darstellt. In diesem Zusammenhang soll die Aussage des Departements nachdrücklich festgehalten werden, dass eine breite Öffentlichkeit, zu der auch interessierte Parlamentsmitglieder gehören, in die Erarbeitung des Leitbilds eingebunden wird.

### **3.2 Einzelne Gesetzesparagrafen**

#### **§2 Abs. 3 (neu gegenüber Ratschlag)**

Über die Frage der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden entwickelte sich eine eingehende Diskussion. Unbestritten ist, dass der Staat bei der Vergabe von Fördergeldern die Vorsorgeproblematik ins Auge fassen muss. Entsprechende Überlegungen sind auch bereits auf Bundesebene sowie bei den Pensionskassen erkennbar. Dissens entstand darüber, ob das vorliegende Gesetz einen Passus dazu enthalten soll.

Eine Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass das Kulturfördergesetz – wie der Name bereits sagt – die Sache und nicht die Personen betrifft. Es kommt einer Ausnahme und gesetzssystematischen Ebenenvermischung gleich, wenn hier Regelungen zur sozialen Absicherung von Personen eingefügt werden. Dass soziale Leistungen erbracht werden, ist richtig, doch muss dies am gesetzestechnisch passenden Ort geschehen. Mit dem Gesetz und seiner Umsetzung verbindet sich ein bestimmtes Budget, das für bestimmte Massnahmen bereitgestellt wird. Die Auswirkungen eines Passus zur sozialen Sicherheit darauf sind nicht absehbar.

Das Departement räumte ein, dass ein Passus zur sozialen Sicherheit im Gesetzesentwurf vorgesehen war, aber verworfen wurde. Es gab zu bedenken, dass sich bei Sozialleistungen auf Pflichtbasis enorme praktische Probleme ergeben. Diese ergäben sich beispielsweise aus unrealistisch hohen Förderbeiträgen, die für eine echte Berufsvorsorge nötig wären, oder aus den bürokratischen Erschwernissen angesichts der Herkunftsländer und Sozialsysteme der Kulturschaffenden. Vorstellbar sei eine Formulierung, die auf Freiwilligkeit abstelle und den Einsatz des Kantons für gute soziale Rahmenbedingungen beinhalte.

Eine Kommissionsmehrheit sieht eine Trennung zwischen der Kulturförderung und den Kulturschaffenden, wie sie die Kommissionsminderheit vorschlägt, als künstlich an, da die Förderbeiträge oft an die Person selbst gehen und nicht an ein Vorhaben. Es ist nicht sinnvoll, auf ein anderes Gesetz zu verweisen oder zu warten, wenn das Thema bereits hier aufgegriffen werden kann. Aufgrund von § 12 werden aber keine finanziellen Ansprüche generiert. Es geht nicht darum, soziale Sicherheit zu gewährleisten, sondern auf die Thematik der staatlichen Vorsorge und der Pensionskassen aufmerksam zu machen. Dies

muss auch einigermaßen konkret geschehen, und nicht in der blossen Erwähnung relativ pauschaler sozialer Rahmenbedingungen. Der Kanton zahlt zwar Förderbeiträge an die Kulturschaffenden, doch steht es diesen frei, damit auch ihre Vorsorge zu finanzieren. Hier soll der Kanton darauf hinwirken, dass die zum Teil bedeutenden Beiträge kassenpflichtig werden.

Die Kommission beschloss mit 6 gegen 4 Stimmen § 2 Abs. 3: „Der Kanton setzt sich für die Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden ein.“

### **§ 2 Abs. 6 (neu gegenüber Ratschlag)**

Der Staat soll sich nicht nur für gute Rahmenbedingungen zugunsten des bereits bestehenden Kulturschaffens einsetzen, sondern auch explizit dafür sorgen, dass neue kulturelle Ausdrucksformen entstehen und sich entwickeln können. Dazu braucht es eine gewisse Risikobereitschaft, die im Gesetz ihren Niederschlag finden soll.

Die Kommission beschloss mit 10 Stimmen bei 1 Enthaltung § 2 Abs. 6: „Er zeigt sich offen gegenüber neuen kulturellen Ausdrucksformen.“

### **§ 3 Abs. 2**

Bei § 3 Abs. 2 gemäss Ratschlag („Er [Der Kanton] strebt die Zusammenarbeit mit Privaten an.“) wurde die Befürchtung geäussert, dass diese Bestimmung im Sinne einer Bevorzugung kommerzieller Interessen gewertet werden könnte. Der Begriff „privat“ kann leicht missverstanden und als fehlende Abgrenzung zwischen Kultur und Kommerz gewertet werden. In diesem Zusammenhang wurde auf die Probleme hingewiesen, die kulturellen Institutionen durch private Geldgeber hinsichtlich Transparenz oder finanzielle Schieflagen während der aktuellen Krise entstehen können.

Demgegenüber erwiderten Departement und eine Kommissionsminderheit, dass der Begriff "privat" in umfassender Weise alle nicht-staatlichen Kulturakteure bezeichnet. Gerade in Basel spielt das private Mäzenatentum eine herausragende Rolle, und der Passus ist sehr auf diesen Umstand bezogen. Eine sprachliche Präzisierung könnte als Misstrauen gegenüber bisherigen Geldgebern verstanden werden. Ohnehin dient die Kulturförderung dem Wesen nach nicht der Gewinnbringung mittels kultureller Aktivitäten. Eine weniger offene und in Hinsicht auf das Rahmengesetz systemfremde Formulierung würde den hier erwünschten Spielraum einschränken.

Eine Kommissionsmehrheit sprach sich zuerst für die Präzisierung von § 3 Abs. 2 im Sinne des Vorranges kultureller Interessen aus. Aufgrund der Diskussion erkannte sie, dass Ergänzungen zum vorliegenden Passus auf die Ebene des Leitbilds gehören, d.h. im Sinne der Frage, wie mit Schenkungen umgegangen werden soll. Sie meint aber, dass die Wichtigkeit dieses Aspekts im Gesetz spürbar werden muss.

Die Kommission beschloss mit 5 gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung § 3 Abs. 2: „Er strebt die Zusammenarbeit mit Privaten an, die im Leitbild definiert ist.“

### **§ 4 lit. c**

Der Passus „Der Kanton fördert die Kultur insbesondere durch folgende Mittel und Massnahmen: [...] c) er trifft die erforderlichen Massnahmen;“ wirkt sprachlich seltsam und ist

inhaltlich unklar. Es muss ersichtlich werden, in welcher Form die Massnahmen erfolgen und an wen sie sich richten.

Die Kommission beschloss einstimmig § 4 lit. c: „er trifft die erforderlichen Massnahmen im Bereich der Infrastruktur und der Vermittlung und berät Kulturschaffende;“

#### **§ 4 lit. d (neu gegenüber Ratschlag)**

Eine Kommissionsmehrheit will, dass unter den Instrumenten der Kulturförderung auch die Weiterbildung der Kulturschaffenden explizit erwähnt wird, da § 4 lit. d hierzu nicht genug aussagekräftig ist. Nicht gemeint ist der eigentliche Ausbildungsbereich, wogegen im Weiterbildungsbereich bereits kulturell schaffende Personen anzutreffen sind und über diese folglich auch Kulturförderung erreicht wird. Hier lässt sich, wie bereits unter § 2 Abs. 3 ausgeführt, nicht zwischen Person und Sache künstlich trennen. Die Ergänzung berücksichtigt die soziale Situation der Kulturschaffenden, die oft über nur sehr niedrige Budgets verfügen und im Gegensatz zu anderen Berufstätigen keine Arbeitgeberbeiträge an ihre Weiterbildung erhalten. Eine Finanzierungspflicht des Staats bei der Weiterbildung ist durch die Einfügung eines Passus zum Instrument der Weiterbildung nicht gegeben.

Eine Kommissionsminderheit erkennt wie bereits bei § 2 Abs. 3 eine Vermischung von Sache und Personen. Die Unterscheidung von Aus- und Weiterbildung hält sie für spitzfindig, eine entsprechende Erwähnung müsste ohnehin in der Bildungsgesetzgebung erfolgen. Zudem sieht sie die Gefahr, dass Erwartungshaltungen geschürt und einer Bevorzugung der Kulturschaffenden der Weg bereitet werden.

Die Kommission beschloss mit 5 gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung § 4 lit. d: „er setzt sich für die Weiterbildung der Kulturschaffenden ein;“

#### **§ 6 Abs. 1**

Das bereits in der Vernehmlassung eingebrachte Anliegen, die Vermittlung und den Zugang zur Kultur als ausdrücklich weit aufgefächert und allen Bevölkerungsgruppen offen zu nennen, wurde auch in der Kommissionsberatung aufgenommen. Eine Kommissionsminderheit schliesst sich den Ausführungen im Ratschlag, S. 22 an, die das genannte Anliegen in der Ratschlagsfassung bereits erfüllt ansieht. Sie zweifelt auch an der Aussagekraft einer weitergehenden Formulierung, da die Gefahr begrifflicher Unschärfe und Unvollständigkeit besteht. Das Dilemma besteht in der Festschreibung von Bevölkerungsgruppen, wodurch diese erst ausgeschlossen werden. Eine Kommissionsmehrheit ist hingegen der Ansicht, dass das Problem des unterschiedlichen Zugangs zur Kultur, den verschiedene Bevölkerungsgruppen haben, im Gesetz berücksichtigt werden muss. Fraglos verbietet die Kantonsverfassung die Diskriminierung, aber bei diesem zentralen Anliegen geht es um besondere Anstrengungen bei Vermittlung und Zugänglichkeit, die der Kanton mit Blick auf Erschwernisse machen soll, die sich nicht zuletzt durch Einkommen, Migrationshintergrund oder Alter ergeben.

Die Kommission beschloss mit 6 gegen 3 Stimmen § 6 Abs. 1: „Der Kanton fördert die Kulturvermittlung und den Zugang Aller zur Kultur.“

**§ 6 Abs. 2**

Zwar besagt der Ratschlag, dass ähnlich § 6 Abs. 1 Bildungsinstitutionen im Begriff „Dritte“ mitgemeint sind. Die Kommission will sie allerdings als wesentlichen Teil der Kulturvermittlung genannt wissen.

Die Kommission beschloss § 6 Abs. 2: „Er unterstützt Dritte, insbesondere auch Bildungsinstitutionen, bei der Kulturvermittlung und bei der Förderung des Zugangs zur Kultur.“

**§ 8 Abs. 1**

§ 8 Abs. 1 lautet gemäss Ratschlag: „Der Regierungsrat legt die Kulturförderpolitik nach Anhörung aller interessierten Personen in einem Kulturleitbild periodisch fest.“ Die Beratung ergab, dass der aus der Kantonsverfassung übernommene Begriff „Anhörung“ als zu wenig aussagekräftig empfunden wurde. Er gibt Anlass zum Missverständnis, dass die Meinung der Kulturschaffenden und der Kulturvermittelnden nicht gebührend berücksichtigt würde. Die Kommission entschloss sich deshalb, ihn durch den prägnanten Begriff „Zusammenarbeit“ zu ersetzen.

Die Kommission beschloss einstimmig bei 1 Enthaltung § 8 Abs. 1: „Der Regierungsrat legt die Kulturförderpolitik in Zusammenarbeit mit allen interessierten Personen in einem Kulturleitbild periodisch fest.“

**§ 8 Abs. 3 (neu gegenüber Ratschlag)**

Die Kommission sieht es als notwendig an, dass die von der Regierung implizit vorgesehene Berichterstattung an das Parlament über den Erfolg des Leitbilds auch ausdrücklich im Gesetz verankert ist. Zwar veröffentlicht die Fachbehörde einen jährlichen Tätigkeitsbericht (§ 10 lit. d), doch soll die Kenntnissgabe auch auf der politischen Ebene zwischen Exekutive und Legislative erfolgen. Diese Berichterstattung muss periodisch, d.h. im Rahmen der Legislaturperiode erfolgen.

Die Kommission beschloss einstimmig § 8 Abs.3: „Der Regierungsrat berichtet über die Umsetzung des Leitbilds.“

Die Kommission griff zudem die Frage auf, ob der Grosse Rat das Kulturleitbild genehmigen oder zur Kenntnis nehmen solle. Die Diskussion ergab, dass eine Genehmigung zu ähnlichen Problemen führen würde, wie sie sich bereits beim Politikplan manifestiert haben. Zudem sieht sie eine Gefahr für die Freiheit der Kultur, wenn deren Ausrichtung politischen Mehrheitsbeschlüssen unterzogen würde; eine nachträgliche Genehmigung durch das Parlament stünde in krassem Gegensatz zu den Mitwirkungsmöglichkeiten für die Kulturakteure, wie sie § 8 Abs. 1 ermöglicht.



## 4 Beschlussantrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat mit 8 gegen 1 Stimmen bei 1 Enthaltung die Annahme des beiliegenden Kulturförderungsgesetzes.

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die Motion Verena Herzog betreffend Ausarbeitung eines Kulturgesetzes auf der Basis der neuen Kantonsverfassung und einer externen Studie über die Bedeutung der Kultur für den Kanton Basel-Stadt und die Region als erledigt abzuschreiben.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht einstimmig verabschiedet und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Die Präsidentin



Christine Heuss

## Kulturfördergesetz: Synopse Ratschlag und Bericht BKK

Ratschlag	Bericht Bildungs- und Kulturkommission  Änderungen gegenüber dem Ratschlag sind <u>unterstrichen</u> .
Kulturfördergesetz Vom (...)  Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, gestützt auf § 35 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 <sup>1</sup> beschliesst:	Kulturfördergesetz Vom (...)  Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, gestützt auf § 35 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 <sup>2</sup> beschliesst:
KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
<i>Gegenstand</i>  § 1. Dieses Gesetz regelt die Kulturförderung durch den Kanton. <sup>2</sup> Es bezweckt die Förderung des kulturellen Schaffens, der Vermittlung der Kultur sowie die Förderung des kulturellen Austauschs. <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben: – Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996 <sup>3</sup> ; – Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999 <sup>4</sup> ; – Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999 <sup>5</sup> ; – Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 <sup>6</sup> ; – Gesetz betreffend Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971 <sup>7</sup> .	<i>Gegenstand</i>  § 1. Dieses Gesetz regelt die Kulturförderung durch den Kanton. <sup>2</sup> Es bezweckt die Förderung des kulturellen Schaffens, der Vermittlung der Kultur sowie die Förderung des kulturellen Austauschs. <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben: – Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996 <sup>8</sup> ; – Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999 <sup>9</sup> ; – Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999 <sup>10</sup> ; – Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 <sup>11</sup> ; – Gesetz betreffend Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971 <sup>12</sup> .

<sup>1</sup> SG 111.100.

<sup>2</sup> SG 111.100.

<sup>3</sup> SG 153.600.

<sup>4</sup> SG 451.100.

<sup>5</sup> SG 440.400.

<sup>6</sup> SG 497.100.

<sup>7</sup> SG 569.100.

<sup>8</sup> SG 153.600.

<sup>9</sup> SG 451.100.

<sup>10</sup> SG 440.400.

<sup>11</sup> SG 497.100.

<sup>12</sup> SG 569.100.

<p><i>Leitlinien und Rahmenbedingungen</i></p> <p>§ 2. Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot.  <sup>2</sup> Er setzt sich für gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und Kulturangebot ein.  <sup>3</sup> Er gewährleistet geeignete Strukturen und transparente Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen und Vergabe von Fördermitteln.  <sup>4</sup> Er garantiert die Freiheit der Kunst.</p>	<p><i>Leitlinien und Rahmenbedingungen</i></p> <p>§ 2. Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot.  <sup>2</sup> Er setzt sich für gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und Kulturangebot ein.  <sup>3</sup> <u>Er setzt sich für die Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden ein.</u>  <sup>4</sup> Er gewährleistet geeignete Strukturen und transparente Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen und Vergabe von Fördermitteln.  <sup>5</sup> Er garantiert die Freiheit der Kunst.  <sup>6</sup> <u>Er zeigt sich offen gegenüber neuen kulturellen Ausdrucksformen.</u></p>
<p><i>Zusammenarbeit</i></p> <p>§ 3. Der Kanton koordiniert seine Kulturförderung mit den Gemeinden und sucht die Zusammenarbeit mit dem Bund sowie über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Insbesondere pflegt er die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und setzt sich für dessen angemessene Beteiligung an den kulturellen Zentrumsleistungen des Kantons ein.  <sup>2</sup> Er strebt die Zusammenarbeit mit Privaten an.</p>	<p><i>Zusammenarbeit</i></p> <p>§ 3. Der Kanton koordiniert seine Kulturförderung mit den Gemeinden und sucht die Zusammenarbeit mit dem Bund sowie über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Insbesondere pflegt er die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und setzt sich für dessen angemessene Beteiligung an den kulturellen Zentrumsleistungen des Kantons ein.  <sup>2</sup> Er strebt die Zusammenarbeit mit Privaten an, <u>die im Leitbild definiert ist.</u></p>
<p>KAPITEL 2: INSTRUMENTE UND BEREICHE DER KULTURFÖRDERUNG</p>	<p>KAPITEL 2: INSTRUMENTE UND BEREICHE DER KULTURFÖRDERUNG</p>
<p><i>Instrumente der Kulturförderung</i></p> <p>§ 4. Der Kanton fördert die Kultur insbesondere durch folgende Mittel und Massnahmen:  a) Er gewährt Subventionen;  b) er schliesst Verträge;  c) er trifft die erforderlichen Massnahmen;  d) er setzt weitere zur Förderung geeignete Mittel ein.  <sup>2</sup> Er zeichnet Personen oder Institutionen aus, die sich um die Kultur besonders verdient gemacht haben.</p>	<p><i>Instrumente der Kulturförderung</i></p> <p>§ 4. Der Kanton fördert die Kultur insbesondere durch folgende Mittel und Massnahmen:  a) Er gewährt Subventionen;  b) er schliesst Verträge;  c) er trifft die erforderlichen Massnahmen <u>im Bereich der Infrastruktur und der Vermittlung und berät Kulturschaffende;</u>  <u>d) er setzt sich für die Weiterbildung der Kulturschaffenden ein;</u>  e) er setzt weitere zur Förderung geeignete Mittel ein.  <sup>2</sup> Er zeichnet Personen oder Institutionen aus, die sich um die Kultur besonders verdient gemacht haben.</p>

<p><i>Kulturschaffen</i></p> <p>§ 5. Der Kanton fördert das Kulturschaffen in den verschiedenen Sparten.  <sup>2</sup> Er unterstützt kulturelle Anlässe sowie Vorhaben Dritter und führt alleine oder mit Dritten zusammen kulturelle Anlässe durch.</p>	<p><i>Kulturschaffen</i></p> <p>§ 5. Der Kanton fördert das Kulturschaffen in den verschiedenen Sparten.  <sup>2</sup> Er unterstützt kulturelle Anlässe sowie Vorhaben Dritter und führt alleine oder mit Dritten zusammen kulturelle Anlässe durch.</p>
<p><i>Vermittlung und Zugang</i></p> <p>§ 6. Der Kanton fördert die Kulturvermittlung und den Zugang zur Kultur.  <sup>2</sup> Er unterstützt Dritte bei der Kulturvermittlung und bei der Förderung des Zugangs zur Kultur.</p>	<p><i>Vermittlung und Zugang</i></p> <p>§ 6. Der Kanton fördert die Kulturvermittlung und den Zugang <u>Aller</u> zur Kultur.  <sup>2</sup> Er unterstützt Dritte, <u>insbesondere auch Bildungsinstitutionen</u>, bei der Kulturvermittlung und bei der Förderung des Zugangs zur Kultur.</p>
<p><i>Kulturaustausch</i></p> <p>§ 7. Der Kanton fördert den Kulturaustausch.  <sup>2</sup> Er beteiligt sich an Austauschprogrammen und unterstützt Dritte in dieser Tätigkeit.</p>	<p><i>Kulturaustausch</i></p> <p>§ 7. Der Kanton fördert den Kulturaustausch.  <sup>2</sup> Er beteiligt sich an Austauschprogrammen und unterstützt Dritte in dieser Tätigkeit.</p>
<p>KAPITEL 3: DURCHFÜHRUNG</p>	<p>KAPITEL 3: DURCHFÜHRUNG</p>
<p><i>Regierungsrat</i></p> <p>§ 8. Der Regierungsrat legt die Kulturförderpolitik nach Anhörung aller interessierten Personen in einem Kulturleitbild periodisch fest.  <sup>2</sup> Der Grosse Rat nimmt vom Kulturleitbild Kenntnis.</p>	<p><i>Regierungsrat</i></p> <p>§ 8. Der Regierungsrat legt die Kulturförderpolitik <u>in Zusammenarbeit mit allen</u> interessierten Personen in einem Kulturleitbild periodisch fest.  <sup>2</sup> Der Grosse Rat nimmt vom Kulturleitbild Kenntnis.  <sup>3</sup> <u>Der Regierungsrat berichtet über die Umsetzung des Leitbilds.</u></p>
<p><i>Departement, Fachkommissionen</i></p> <p>§ 9. Das für die Kulturförderung zuständige Departement setzt die durch den Regierungsrat festgelegte Kulturförderpolitik um.  <sup>2</sup> Es führt zu diesem Zweck eine Fachbehörde.  <sup>3</sup> Es kann Vergabeentscheide an Fachkommissionen delegieren und beratende Organe einsetzen.</p>	<p><i>Departement, Fachkommissionen</i></p> <p>§ 9. Das für die Kulturförderung zuständige Departement setzt die durch den Regierungsrat festgelegte Kulturförderpolitik um.  <sup>2</sup> Es führt zu diesem Zweck eine Fachbehörde.  <sup>3</sup> Es kann Vergabeentscheide an Fachkommissionen delegieren und beratende Organe einsetzen.</p>

<p><i>Fachbehörde</i></p> <p>§ 10. Die Fachbehörde vollzieht das Kulturfördergesetz und hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie führt die ihr zugeordneten Dienststellen;</li> <li>b) sie ist die Anlaufstelle des Kantons für alle Fragen der Kulturförderung;</li> <li>c) sie bearbeitet Fördergesuche;</li> <li>d) sie veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht;</li> <li>e) sie ist für die Umsetzung weiterer kulturpolitischer Aufgaben zuständig.</li> </ul>	<p><i>Fachbehörde</i></p> <p>§ 10. Die Fachbehörde vollzieht das Kulturfördergesetz und hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie führt die ihr zugeordneten Dienststellen;</li> <li>b) sie ist die Anlaufstelle des Kantons für alle Fragen der Kulturförderung;</li> <li>c) sie bearbeitet Fördergesuche;</li> <li>d) sie veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht;</li> <li>e) sie ist für die Umsetzung weiterer kulturpolitischer Aufgaben zuständig.</li> </ul>
<p><i>Finanzierung</i></p> <p>§ 11. Die Kulturförderung im Kanton wird insbesondere finanziert durch die im Budget eingestellten Mittel, von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel und weitere öffentliche Beiträge.</p>	<p><i>Finanzierung</i></p> <p>§ 11. Die Kulturförderung im Kanton wird insbesondere finanziert durch die im Budget eingestellten Mittel, von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel und weitere öffentliche Beiträge.</p>
<p><i>Verfahren, Rechtsanspruch</i></p> <p>§ 12. Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Verordnungen.  <sup>2</sup> Dieses Gesetz gewährt keinen Rechtsanspruch auf staatliche Leistungen.</p>	<p><i>Verfahren, Rechtsanspruch</i></p> <p>§ 12. Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Verordnungen.  <sup>2</sup> Dieses Gesetz gewährt keinen Rechtsanspruch auf staatliche Leistungen.</p>
<p><i>Publikation und Wirksamkeit</i></p> <p>§ 13 Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>	<p><i>Publikation und Wirksamkeit</i></p> <p>§ 13 Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>

## **Kulturförderungsgesetz**

Vom (...)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, gestützt auf § 35 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005<sup>1</sup> beschliesst:

### KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### *Gegenstand*

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Kulturförderung durch den Kanton.

<sup>2</sup> Es bezweckt die Förderung des kulturellen Schaffens, der Vermittlung der Kultur sowie die Förderung des kulturellen Austauschs.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben:

- Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996<sup>2</sup>;
- Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999<sup>3</sup>;
- Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999<sup>4</sup>;
- Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980<sup>5</sup>;
- Gesetz betreffend Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971<sup>6</sup>.

#### *Leitlinien und Rahmenbedingungen*

§ 2. Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot.

<sup>2</sup> Er setzt sich für gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und Kulturangebot ein.

<sup>3</sup> Er setzt sich für die Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden ein.

<sup>4</sup> Er gewährleistet geeignete Strukturen und transparente Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen und Vergabe von Fördermitteln.

<sup>5</sup> Er garantiert die Freiheit der Kunst.

<sup>6</sup> Er zeigt sich offen gegenüber neuen kulturellen Ausdrucksformen.

#### *Zusammenarbeit*

§ 3. Der Kanton koordiniert seine Kulturförderung mit den Gemeinden und sucht die Zusammenarbeit mit dem Bund sowie über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Insbesondere pflegt er die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und setzt sich für dessen angemessene Beteiligung an den kulturellen Zentrumsleistungen des Kantons ein.

<sup>2</sup> Er strebt die Zusammenarbeit mit Privaten an, die im Leitbild definiert ist.

### KAPITEL 2: INSTRUMENTE UND BEREICHE DER KULTURFÖRDERUNG

---

<sup>1</sup> SG 111.100.

<sup>2</sup> SG 153.600.

<sup>3</sup> SG 451.100.

<sup>4</sup> SG 440.400.

<sup>5</sup> SG 497.100.

<sup>6</sup> SG 569.100.

### *Instrumente der Kulturförderung*

§ 4. Der Kanton fördert die Kultur insbesondere durch folgende Mittel und Massnahmen:

- a) Er gewährt Subventionen;
- b) er schliesst Verträge;
- c) er trifft die erforderlichen Massnahmen im Bereich der Infrastruktur und der Vermittlung und berät Kulturschaffende;
- d) er setzt sich für die Weiterbildung der Kulturschaffenden ein;
- e) er setzt weitere zur Förderung geeignete Mittel ein.

<sup>2</sup> Er zeichnet Personen oder Institutionen aus, die sich um die Kultur besonders verdient gemacht haben.

### *Kulturschaffen*

§ 5. Der Kanton fördert das Kulturschaffen in den verschiedenen Sparten.

<sup>2</sup> Er unterstützt kulturelle Anlässe sowie Vorhaben Dritter und führt alleine oder mit Dritten zusammen kulturelle Anlässe durch.

### *Vermittlung und Zugang*

§ 6. Der Kanton fördert die Kulturvermittlung und den Zugang Aller zur Kultur.

<sup>2</sup> Er unterstützt Dritte, insbesondere auch Bildungsinstitutionen, bei der Kulturvermittlung und bei der Förderung des Zugangs zur Kultur.

### *Kulturaustausch*

§ 7. Der Kanton fördert den Kulturaustausch.

<sup>2</sup> Er beteiligt sich an Austauschprogrammen und unterstützt Dritte in dieser Tätigkeit.

## KAPITEL 3: DURCHFÜHRUNG

### *Regierungsrat*

§ 8. Der Regierungsrat legt die Kulturförderpolitik in Zusammenarbeit mit allen interessierten Personen in einem Kulturleitbild periodisch fest.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat nimmt vom Kulturleitbild Kenntnis.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat berichtet über die Umsetzung des Leitbilds.

### *Departement, Fachkommissionen*

§ 9. Das für die Kulturförderung zuständige Departement setzt die durch den Regierungsrat festgelegte Kulturförderpolitik um.

<sup>2</sup> Es führt zu diesem Zweck eine Fachbehörde.

<sup>3</sup> Es kann Vergabeentscheide an Fachkommissionen delegieren und beratende Organe einsetzen.

### *Fachbehörde*

§ 10. Die Fachbehörde vollzieht das Kulturfördergesetz und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie führt die ihr zugeordneten Dienststellen;
- b) sie ist die Anlaufstelle des Kantons für alle Fragen der Kulturförderung;
- c) sie bearbeitet Fördergesuche;
- d) sie veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht;
- e) sie ist für die Umsetzung weiterer kulturpolitischer Aufgaben zuständig.

### *Finanzierung*

§ 11. Die Kulturförderung im Kanton wird insbesondere finanziert durch die im Budget eingestellten Mittel, von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel und weitere öffentliche Beiträge.

### *Verfahren, Rechtsanspruch*

§ 12. Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Verordnungen.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz gewährt keinen Rechtsanspruch auf staatliche Leistungen.

### *Publikation und Wirksamkeit*

§ 13 Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.